

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Arbeitsschutz
- Grundsatzdezernat -



Landesamt für Gesundheit und Soziales
Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18

18439 Stralsund

bearbeitet von:

Telefon

E-Mail:

@lagus.mv-regierung.de

Az: LAGuS 500-5-8459-1-2023

Vg.Nr.: IFAS 2876/2023-HRO

Rostock,

14.11.2023

**Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG) – Antrag auf Zulassung der Errichtung und des Be-
triebs einer schwimmenden Anlage zur Speicherung und Regasifizierung von
verflüssigtem Erdgas (FSRU-Anlage) und des vorzeitigen Beginns gem. § 8a
BImSchG**

Sehr

gegen die Erteilung der Genehmigung und des vorzeitigen Beginns bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise der folgenden Anlagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Um Übersendung einer Abschrift des Bescheides wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage 1: Nebenbestimmungen

1. Zur gefahrlosen Bedienung z.B. von Armaturen und anderen Betriebseinrichtungen müssen erforderliche Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorhanden sein. Diese müssen ausreichend bemessen und mit Geländer bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein. Die Höhe der Geländer muss mindestens 1,00 m betragen. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12,00 m muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 m betragen.
Bei außenliegenden Treppen sind Maßnahmen gegen witterungsbedingte Glätte erforderlich.
Für die Beschaffenheit und Maße von Treppen ist die BGI 561 „Merkblatt für Treppen“ zu berücksichtigen.
(Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) § 3 i.V.m. ArbStättV §§ 3 (1), 4 (4), 8 (2) und Anhang 1.8 (1) sowie ASR 17/1,2 Pkt. 4)
2. Treppen müssen leicht und sicher begehbar sein. Für gewerbliche Bauten wird deshalb eine Auftrittsweite von 260 mm bis 300 mm und eine Steigung von 160 mm bis 190 mm vorgegeben. Ein Handlauf ist ohne Unterbrechung zu führen und an den Enden abzurunden. Als Rettungswege gelten grundsätzlich nur Treppen mit geraden Handläufen.
(Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) §§ 3(1), 8(2) und Anhang 1.8 (1), 2.3 sowie ASR Punkte 2.3.8; 3.2; 4)
3. Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen in den Räumen aufhalten. Fluchtwegen sind in Abhängigkeit von vorhandenen Gefährdungen und den damit gemäß Punkt 5 (2) der ASR A2.3 verbundenen maximal zulässigen Fluchtweglängen sowie in Abhängigkeit von Lage und Größe des Raumes anzuordnen.
(ArbStättV § 3a i.V.m. Anhang Nr. 1.8, 2.3 und i.V.m. ASR A 2.3)
4. Gitterrostabdeckung auf Bauwerken sind gegen Herausnehmen und Verrutschen zu sichern. Sie müssen den betrieblichen Belastungen standhalten und bei allen Witterungsbedingungen sicher begehbar sein.
(ArbStättV §§ 6, 17 i.V.m. ASR 17/1 und BGV C 5)
5. Arbeitsplätze im Freien sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass Arbeitsplätze geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden.
(ArbStättV § 3 Abs. 1 sowie Anhang Nr. 5.1)
6. Einzelarbeitsplätze mit erhöhter Unfallgefahr, die außerhalb der Ruf- oder Sichtweite zu anderen Arbeitsplätzen liegen und nicht überwacht werden, müssen mit Einrichtungen (z.B. Telefon) ausgestattet sein, mit denen im Gefahrfall Hilfspersonal herbeigerufen werden kann.
(Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 10 i.V.m. ArbStättV § 4 Abs. 4)

7. Werden Beschäftigte bei ihrer Tätigkeit Lärm oder Vibrationen ausgesetzt, sind die hiervon ausgehenden Gefährdungen für ihre Sicherheit und Gesundheit zu beurteilen. Dazu sind die am Arbeitsplatz auftretenden Expositionen nach § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung zu ermitteln, zu bewerten und zu dokumentieren. Lässt sich die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln, ist der Umfang der Exposition durch Messungen nach § 4 Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung festzustellen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen und ebenfalls zu dokumentieren.
8. Die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument nach §§ 4, 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und §§ 6, 11 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind vor der Bereitstellung und Benutzung der Anlagen zu erstellen. Die daraus ggf. resultierenden Anforderungen an die Arbeitsumgebung, Arbeitsplätze, technischen Einrichtungen und Arbeitsmittel bzw. Arbeitsstoffe sind vor Benutzung der Anlage mit dem Ziel der Normeinhaltung bzw. der Gefahrenabwehr umzusetzen. Zur Gefährdungsbeurteilung gehört auch, dass die Fristen für wiederkehrende Prüfungen der Anlagenteile und der Gesamtanlage und Anforderungen an die Personen, die die Prüfungen durchführen, festzulegen sind.
(ArbSchG §§ 4, 5 i.V.m. BetrSichV § 3 und Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) §§ 6, 11)
9. Die Gesamtanlage einschließlich der Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach § 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 der BetrSichV unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion einschließlich der Explosionssicherheit geprüft worden sind (Prüfungen vor erstmaliger Inbetriebnahme). Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg – Vorpommern (LAGuS), Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Grundsatzdezernat zur Einsicht vorzulegen.
(BetrSichV § 15 und Anhang 2 Abschnitt 3, 4 i.V.m. den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1201)
10. Für die installierten Maschinen/Geräte hat der Hersteller/Errichter die EG- Konformitätserklärungen abzugeben, mit denen die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bestätigt werden. Dieses gilt auch für Ausrüstungen und Anlagenteile, die unter EG-Richtlinien (hier vor allem Maschinen- und Druckgeräterichtlinie) bzw. entsprechende harmonisierte nationale Vorschriften fallen. Die EG-Konformitätserklärungen sind dem LAGuS auf Verlangen vorzulegen.
(Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) §§ 3, 8 i.V.m. den zutreffenden Verordnungen zum ProdSG)
11. Ein Notfallmaßnahmenplan für den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfall und/ oder Notfall ist zu erstellen. Der Notfallmaßnahmenplan einschließlich des Feuerwehrplanes und der Brandschutzordnung sind mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde abzustimmen. Der Feuerwehrplan ist zu erstellen und der zuständigen Feuerwehr zu übergeben.

(ArbSchG § 10 i.V.m. GefStoffV § 13 und der DIN 14095)

12. Für die Beschäftigten sind ausreichend große Sanitarräume vorzuhalten. Die Ausstattung und Beschaffenheit der Sanitarräume richtet sich nach den technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1, A3.5, A3.6. Dazu gehört auch, dass den Beschäftigten der Werkstatt ein Waschraum zur Verfügung steht, der einen unmittelbaren Zugang zum Umkleieraum hat. Der Waschraum ist mit Wasch- und Duschplätzen, entsprechend der Art der Tätigkeit, auszustatten.

(ArbStättV § 3a i.V.m. Anhang Nr. 3.6, 4.1, 4.2 sowie den technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A4.1, A3.5, A3.6)

13. Die Beleuchtung der einzelnen Bereiche hat so zu erfolgen, dass die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen sicher bedient bzw. beobachtet und Flucht- und Rettungswege erkannt werden können. Es dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen nur elektrische Anlagen und Betriebsmittel in explosionsgeschützter Ausführung verwendet werden.

(ArbStättV § 3a i.V.m. Anhang 2.3 und 3.4, BetrSichV §§ 14, 16)

Anlage 2: Hinweise

1. Der Arbeitgeber (Betreiber) der Anlage hat zu gewährleisten, dass der ordnungsgemäße Zustand erhalten wird, die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Die Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.

(BetrSichV § 5)

2. Jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, muss dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg–Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, unverzüglich angezeigt werden.

(BetrSichV § 19)

3. Die elektrischen Anlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme und danach wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweislich zu überprüfen. Bei der Elektroinstallation ist auf die Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche zu achten. Die Prüfnachweise sind dem LAGuS, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, auf Verlangen vorzulegen.

(BetrSichV §§ 14, 16)

4. Bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens sowie der Ausführung des Bauvorhabens sind die Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und den Arbeiten auf dem Betriebsgelände zu berücksichtigen.

Sofern voneinander unabhängige Personen, Arbeitsgruppen oder Firmen gleichzeitig und in räumlicher Nähe arbeiten, kann es zu unerwarteten gegenseitigen Gefährdungen kommen. Die Arbeitsausführung ist entsprechend zu koordinieren.

(ArbSchG § 4 i.V.m. Baustellenverordnung § 2, § 3)